

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V.  
Große Klausstraße 11 • 06108 Halle (Saale)



Land Sachsen-Anhalt  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Frau Ministerin Petra Wernicke  
Olvenstedter Straße 4  
39108 Magdeburg

Große Klausstraße 11  
06108 Halle (Saale)

Halle (Saale), den 04.11.2008

**Betreff: Erweiterung des NSG „Untere Mulde“ und Vogelschutzgebietsneuausweisungen**

Sehr geehrte Frau Ministerin Wernicke,

Die Hartholzauenwälder werden zu den am stärksten gefährdeten Biotopen Mitteleuropas gezählt; ebenso sind deren natürliche Waldgesellschaften vom Aussterben bedroht bzw. gebietsweise ausgestorben. Ursprünglich waren Hartholzauenwälder auch an allen Flüssen und Strömen Deutschlands verbreitet und prägten hier großflächig das Landschaftsbild. Dies ist für uns der Anlass, heute mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Als ehrenamtlich und gemeinnützig tätiger Umwelt- und Naturschutzverein, der sich schwerpunktmäßig mit dem Erhalt, dem Schutz und der Weiterentwicklung der Auenlandschaften beschäftigt, möchten wir die Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes „Untere Mulde“ beantragen, wobei die schutzwürdigen Gebiete: Hartholzauenwald „Salegaster Forst“ (ca. 450 ha), Hartholzauenrestwald „Wolfener Busch“ (ca. 20 ha) und Muldensteiner Berg (mit seinen bewaldeten Hängen, stillgelegten Steinbrüchen und dem Stillgewässer „Walm“) in dieses Naturschutzgebiet einzubeziehen wären. Aus unserer Sicht wäre es von großer Bedeutung, dass dieses erweiterte Naturschutzgebiet „Untere Mulde“ als Vollnaturschutzgebiet ausgewiesen wird. Außerdem ist es uns ein ebenso wichtiges Anliegen – basierend auf Artikel 4, Absatz 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie – die Ausweisung der eben genannten Naturräume als Vogelschutzgebiete zu beantragen. Mit großer Sorge beobachten wir die aktuellen Entwicklungen im Salegaster Forst, im Wolfener Busch und an den bewaldeten Hängen des Muldensteiner Berges. Im Falle des Salegaster Forstes berichteten wir der Oberen Naturschutzbehörde von bereits eingeleiteten Straßenbauarbeiten, die ganz offensichtlich den Ausbau eines naturnahen Waldweges zur Forststraße bezwecken, und wir unterrichteten die Behörde von Durchforstungsarbeiten, die auf Veranlassung der Dessau-Wörlitzer Kulturstiftung erfolgten. Die Mitteldeutsche Zeitung berichtete überschwänglich, dass im Rahmen dieser Arbeiten ein Holz- bzw. Waldvollernter (engl. „harvester“) zum Einsatz gekommen ist. Uns ist bekannt, dass diese Holzerntemaschine trotz ihrer

Ausstattung mit Niederdruckreifen-Niederquerschnittsreifen bis 70 cm Reifenbreite (für den bodenschonenden Einsatz auf Nassböden bzw. im Winter bei Schneelage kommen zusätzlich Ketten bzw. Metallbänder zum Einsatz) auf weichen Böden unter ungünstigen Feuchtebedingungen beträchtliche Waldboden- und Wegeschäden verursachen kann, wovon wir uns während eines Vor-Ort-Termins selbst überzeugen konnten.

Wir haben die Obere Wasserbehörde davon in Kenntnis gesetzt, dass am Schlangengraben – ein kleines Fließgewässer, das den Salegaster Forst durchfließt – direkt an der Katzenbrücke ein harter Uferverbau auf Anweisung der Dessau-Wörlitzer Kulturstiftung vorgenommen wurde. Die Obere Wasserbehörde prüft derzeit, ob im Vorfeld dieser Ausbaumaßnahme – wie dies beim Gewässerausbau wasserrechtlich vorgeschrieben ist – ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren eingeleitet worden ist. Im Falle des Fließgewässers „Schlangengraben“ ist noch ergänzend festzustellen, dass sich dieses Gewässer aufgrund seines überwiegend natürlichen Gewässerzustandes dem Biotoptypen-Katalog Sachsen-Anhalts und dem § 30 Abs. 1 NatSchG LSA entsprechend als besonders geschütztes Biotop (Naturnahe Bach- und Flussabschnitte) eingestuft werden kann.

Als Mitglieder eines Umwelt- und Naturschutzvereins, aber auch als Bürgerinnen und Bürger des Landes Sachsen-Anhalt wünschen wir uns eine strengere Anwendung der geltenden naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen zugunsten eines konsequenten Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die aktuelle Rechtslage zum Problemfeld „Gebietsschutz versus Grundeigentumsschutz“ hinweisen: Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen die Unterschutzstellungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz i. d. R. eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG (Grundgesetz) dar. Dies gilt selbst dann, wenn in bereits verwirklichte Nutzungen eingegriffen wird bzw. getätigte Investitionen entwertet werden.

Eine vollständige oder teilweise Entziehung subjektiver Eigentumspositionen, mithin ein enteignender ausgleichspflichtiger Eingriff (Art. 14 Abs. 3 GG) liegt nur dann vor, wenn jegliche Nutzung eines Grundstücks unmöglich oder völlig unrentabel wird, so dass die Privatnützigkeit des Eigentums aufgehoben ist. Unterschutzstellungen durch eine Naturschutzverordnung können nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts keine derartige Eingriffsqualität haben (BVerwG 18.07.1997 – 4 BN 5/97). Diese Rechtsprechung wurde mit dem Urteil OVG Nordrhein-Westfalen 16.06.1997 – 10 A 860/95 bestätigt, nach dem die Unterschutzstellung von Einzelschöpfungen der Natur (hier: zwei Buchengruppen) als Naturdenkmale für einen Forstbetrieb regelmäßig keine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums ist.

Mit unserer Antragstellung zur Erweiterung des bestehenden NSG „Untere Mulde“ und zur Realisierung der Vogelschutzgebietsneuausweisungen (Salegaster Forst, Wolfener Busch und Muldensteiner Berg) möchten wir erreichen, dass die zu schützenden Gebiete – ihrem hohen ökologischen Wert entsprechend – sich als natürliche Waldökosysteme ohne anthropogene Beeinflussung weiterentwickeln können. Hartholzauwälder sind nach FFH-Richtlinie, Anhang I, „natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“. In Deutschland sind sie nach § 30 BNatSchG „gesetzlich geschützte Biotope“, die auch ohne weitere Anordnungen

einem besonderen Schutz unterliegen. Wir sind der Auffassung, dass künftige Generationen einen Anspruch darauf haben, in einer intakten Umwelt mit dem heutigen Arteninventar an Tieren und Pflanzen zu leben. Aufgrund der von uns festgestellten naturschutzwidrigen Aktivitäten im Salegaster Forst, die wir der Oberen Naturschutz- bzw. Wasserbehörde bereits mitgeteilt haben, wird die Dringlichkeit unseres Anliegens offenbar. Wir sind jederzeit gern bereit, durch die weitere Zuarbeit der uns zugänglichen und antragsrelevanten Informationen und Unterlagen einen Beitrag im Interesse einer zeitnahen Antragsbearbeitung zu leisten und würden uns über eine positive Entscheidung zugunsten der schutzwürdigen Gebiete sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Liste  
Vorsitzender

#### Anlagen

- Ergänzende Informationen zum Antrag auf Ausweisung des Muldensteiner Berges mit dem Steinbruch westlich des Hochbehälters, dem Steinbruch an der Brücke, dem Stillgewässer „Walm“ und dem Nordwesthang als Vogelschutzgebiet und Einbeziehung dieses Gebietes in das bestehende NSG „Untere Mulde“
- Ergänzende Informationen zum Antrag auf Ausweisung des Salegaster Forstes als Vogelschutzgebiet und Einbeziehung dieses Hartholzauwaldes in das bestehende NSG „Untere Mulde“
- Ergänzende Informationen zum Antrag auf Ausweisung des Wolfener Busches als Vogelschutzgebiet und Einbeziehung dieses Hartholzauenrestwaldes in das bestehende NSG „Untere Mulde“
- Karte